

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mf. 50 Pf.
durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Insertionspreis 10 Pf. pro dreige-
spaltene Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Tharandt — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger baselst.

No. 18.

Sonnabend, den 9. Februar

1895.

Bekanntmachung.

Nach § 55 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und nach Bestimmung von § 30 des Statuts der land- und forstw. Berufsgenossenschaft ist von jedem in einem ver- schiedenen Betriebe vor kommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer sowohl bei der Ortspolizeibehörde als bei dem zuständigen Vertrauensmann einzuzeichnen zwei Tagen Anzeige zu erstatten und nach § 26 des Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit des Betriebs zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, (z. B. Grundstückserwerbungen und -verkäufe) binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung dem zuständigen Vertrauensmann anzugeben.

Unterlassung dieser Anzeige zieht Strafe nach sich!

Wilsdruff, am 24. Januar 1895.

Der Bürgermeister.
Ficker.

Das autokratische Regierungsprinzip in Russland.

Emperor Nikolaus 2. hat bekanntlich jüngst beim Empfang einer Ansammlung von Deputationen des Adels, städtischer und landwirtschaftlicher Vertretungskörper u. s. w. eine bemerkenswerte Ansprache gehalten, in welcher er erklärte, an dem autokratischen Regierungsprinzip seines verstorbenen Vaters festhalten und dem konstitutionellen und liberalen Geiste der Neuzeit nicht die geringsten Zugeständnisse machen zu wollen. Diese Kundgebung des jugendlichen Russenfürsten hat in Russland selbst wie außerhalb des Gouvernements vielfach Ueberraschung hervorgerufen, weil von ihm das Gericht ging, er sei literale Umwandlungen zugängig und weil auch verschiedene alte Nikolaius II. bei Übernahme der Regierung davon zeugten schienen, daß er seines Herrschertums im modernen Geiste wolle. Nunmehr aber liegt die öffentlich abgegebene Versicherung des jungen Emirs vor, daß auch er gleich seinem Vorgänger auf Russlands Throne an dem bisherigen absolutistischen System festhalten wolle, demnach muß man damit rechnen, daß in Russland auch fernerhin die Grundsätze des autokratischen Regiments des Gouvernements gewohnt bleiben.

Im Interesse des liberalen Fortschrittes, der Einbürgerung neuzeitlicher politischer Errungenheiten in dem gewaltigen Reiche des europäischen Ostens, mag es vielleicht bedauert werden, daß dasselbe Alles beim Alten bleiben soll, aber bei nächsterer Erwägung der russischen Verhältnisse stellt sich die Sache doch anders dar. Es ist wohl kaum fraglich, daß Russland im Großen noch immer nicht reif für die modernen Formen des politischen und öffentlichen Lebens ist, dazu war das Riesenreich viel zu lange der westeuropäischen Kultur verschlossen. Nur eine verhältnismäßig dünne Schicht der russischen Bevölkerung drängt nach politischen Neuerungen, nach parlamentarischer Vertretung, Pressefreiheit und all den sonstigen Einrichtungen konstitutioneller Staaten. Die große Mehrheit der Russenwohnsitz aber lebt noch in der Dämmernung einer halboptimalen Kultur, sie befindet sich noch auf einem merkwürdig tiefen geistigen Niveau und beiden Zuständen entsprechen auch die gesammelten übrigen Verhältnisse des Landes, die meist mehr oder weniger der Entwicklung Westeuropas nachstehen. Da würden sich umstürzende Regierungsmahnahmen im Sinne konstitutionell regierter Staaten allerdings als höchst gefährliche Experimente für Russland erweisen, und die plötzliche Preisgabe des autokratischen Prinzips würde in diesem Staatswesen vermutlich eine so heilose Verwirrung hervorrufen, daß als bald zu dem alten System zurückgekehrt werden müßte.

Wahrscheinlich sind es denn auch Erwägungen des gedachten Natur gewesen, welche Kaiser Nikolaus veranlaßt haben, die bisherige Regierungsmethode für Russland beizubehalten und somit von der Einführung einer liberalen Ära nach westeuropäischem Muster abzusehen. Dabei ist er jedoch offenbar keineswegs gesonnen, auf dem sozialen Standpunkt des vorigen Emirs in allen Stücken stehen zu bleiben und das fanatisch-orthodoxe Russentum überall im Lande zur Geltung zu bringen. Es liegen schon manche Beweise dessen vor, daß der jugendliche Selbstverständiger „alter Regen“ toleranteren Gesinnungen, als sein Vorgänger hatte, zum Durchbruch verlebt, daß er namentlich den fremden Nationalitäten in Russland wieder mehr Bewegungsfreiheit gönnen wird. Man darf also vielleicht hoffen, daß Nikolaus II. bei alter Aufrechterhaltung des autokratischen Regierungssystems doch gewissen Reformen den Weg haben wird, und man kann nur aufrichtig wünschen, es möge seine Regierung mit ruhiger Entschlossenheit auf dieser Bahn weiterfahren. Nicht eine plötzliche, gewaltsame gewaltsame Anpassung an die Verhältnisse anderer Culturstaaten kann Russland wie ihm so gewiß so notwendige innerer Weiterentwicklung auf anderen Gründen bringen, sondern nur ein schrittweise, ganz allmäßiges und den Bedürfnissen und Gewohnheiten des

vielfach so seltsam gearteten moskauitischen Reiches entsprechendes Heimzugehen in die Bahnen moderner Culturländer. Freilich steht zu befürchten, daß die nihilistischen Verschwörer in ihrer Ungebühr, Russland mit einem Ruck vorwärts gebracht zu sehen, in diesem Sinne abermals durch Attentatsversuche gegen den obersten Träger der herrschenden Gewalten und deren Diener demonstriren werden, was aber sicherlich nur zum Unheile Russlands wäre, denn zweifellos würde die junge Zar mit der vollständigen Rückkehr zu dem Status quo nicht auf die geringsten Compromisse einfließen. Standpunkte Kaiser Alexanders III. antworten.

Tagesgeschichte.

Nach dem Beruf wird bei jeder Volkszählung gefragt; ob es das eine der Fragen, die, auch ohne daß ihre statistische Ausnutzung beabsichtigt wird, nicht wohl zu entbehren sind, wenn das Hauptziel einer Volkszählung: die richtige Feststellung der Gesamtbewohnerzahl, sicher erreicht werden soll. Die am 14. Juni d. J. vorzunehmende Erhebung hat in der Erforschung der Berufstätigkeit der Bevölkerung ihren Schwerpunkt; dadurch unterscheidet sie sich von einer gewöhnlichen Volkszählung, und um dies schon äußerlich hervortreten zu lassen, bereitet man sie als Berufszählung. Unter diesem Gesichtspunkte ist die ganze Einrichtung der Aufnahme geplant. Auf die richtige Nachweisung des Berufes und der Stellung, in der er ausgeübt wird, legt das Hauptformular der Zählung, die Haushaltungsliste, besonderen Nachdruck. Es wird betont, daß zunächst der Beruf selbst so genau als möglich anzugeben sei, daß allgemeine Ausdrücke, wie Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter, nicht genügen, doch vielmehr ist besondere Zweig der Fabrikation, des Handwerks, Handels oder sonstigen Berufes genannt werden soll, wie z. B. Strumpfwarenfabrikation, Baumwollspinnerei, Materialwarenhandlung u. s. w. Sodann soll auch die Berufserstellung bestimmt angegeben werden; ob der Betreffende selbstständig ist — als Eigentümer, Pächter, Meister u. s. w. — oder ob er als Verwalter, Buchhalter, Werkführer u. s. w. zum geschäftlichen Bureau und Aufsichtspersonal gehört oder ob er in einem anderen Arbeitgeberverhältnisse steht befindet, z. B. als Knecht, Geselle, Fabrikarbeiter, Knappe, Ladenarbeiter u. s. w. Wer außer einem Hauptberufe noch einen Nebenberuf ausübt, hat auch diesen, und wenn es sich um verschiedene Nebenberufe handelt, jeden einzeln zu verzeichnen. Für diese Angaben über den Nebenberuf und die Stellung in ihm enthält das Formular besondere Spalten. Die Berufszählung von 1882 ging in der Betonung des Hauptzwecks der Erhebung so weit, daß sie für die noch nicht 14 Jahre alten Kinder, sofern sie nicht schon berufsmäßig beschäftigt wurden, nur eine summarische Angabe verlangte. Da sich aber herausgestellt hat, daß infolge dieses Verfahrens ein nicht unbedeutlicher Theil der Kinder ungezählt geblieben ist, wird diesmal die namentliche Auflistung jeder einzelnen Person, auch des neugeborenen Kindes, in der Haushaltungsliste gefordert. Das Verfahren wird also in diesem Punkte das nämliche sein, wie bei den Volkszählungen. Auf diese Weise wird, wenn eine Volkszählung nach den bisher innengebundenen Zwischenräumen am 1. Dezember 1895 vorgenommen wird, in dem laufenden Jahre der Unterschied zwischen der tatsächlichen Verurtheilung der Bevölkerung im Sommer und im Winter festgestellt werden.

Es ist klar, daß in nicht wenigen Fällen die Bäder, denen nicht bloß die Ausschließung und Einsammlung der Formulare, sondern auch deren Prfung auf sachgemäße Ausführung und oft genug die Ausfüllung selbst zufällt, durch die Bantwortung der Fragen nach den Berufsverhältnissen sehr in Anspruch genommen werden. Sieht sich auch vielfach der Beruf ohne weiteres angeben, so wird es doch in anderen Fällen nötig sein, zu erläutern, ob neben der Beschäftigung zur Zählungszeit noch regelmäßig zu einer anderen Jahreszeit eine andere ausgeübt wird, ob eine erwerbende Tätigkeit als eine berufsmäßige an-

zusehen ist, ob eine solche Tätigkeit — z. B. bei Hausfrauen — in der Rubrik für den Hauptberuf oder in der für den Nebenberuf zu nennen ist und dergleichen mehr. Von diesem Gegenstande darf daher die Aufmerksamkeit nicht durch allzu viele andere Fragen abgelenkt werden, wenn man ein getreues Bild der beruflichen Tätigkeit des Volkes durch die Zählung gewinnen will. Von diesen Erwägungen haben die amtlichen Statistiker, von denen die veröffentlichten Formularentwürfe aufgestellt sind, sich leider loslassen, wenn sie hinsichtlich anderer, mit der Berufszählung zu verbindender Erhebungen möglichste Beschränkung empfohlen haben. Abgesehen von den individuellen Angaben über Geschlecht, Alter, Familienstand, Religionsbekennnis und von der Kennzeichnung der Haushaltstreihen und Haushalte als solche, sowie von den Angaben, die für die Aufstellung der Gewerbeschönen und der Landwirtschaftskarten erforderlich sind, sollen durch die Haushaltungsliste nur noch Erhebungen stattfinden: 1) über die Beschäftigungslosen, 2) über die unter das Invaliditäts- und Alterversicherungsgesetz fallenden Personen. In ersterer Beziehung werden für alle Arbeitnehmer, mit Auschluß der dauernd völlig Erwerbsunfähigen die Fragen gestellt: ob sie sich zur Zeit der Zählung in Arbeit (Stellung) befinden; ob wenn nicht, seit wieviel Tagen sie außer Arbeit (Stellung) sind und ob etwa wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Es läßt sich erhoffen, daß bei wahrheitsgetreuen Angaben der Stand der Arbeitslosigkeit auf diese Weise zutreffend ermittelt wird. Freilich geschieht dies für einen Zeitpunkt, an welchem es nicht an Arbeit zu mangeln pflegt. Um auch den Stand der Winterszeit kennen zu lernen, ist daher bei der Ausarbeitung der Formulare angeregt worden, daß die Erhebung gelegentlich der Volkszählung wiederholt werde. Nach der anderen Richtung lauten die für alle über 16 Jahre alten Personen gestellten Fragen: einmal ob sie gegenwärtig beschäftigt sind, ferner, ob für sie eine Outfittskarte für die gesetzliche Invaliditäts- und Alterversicherung ausgestellt und in Gebrauch ist. Man will dadurch annähernd die Zahl der Versicherungspflichtigen und die Zahl der wirklich Versicherten feststellen und damit ein noch schlendes statistisches Hilfsmittel für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung gewinnen. Es ist selbstverständlich, daß die Auskunft, die auf diese Fragen ertheilt wird, lediglich zu statistischen Zusammenstellungen, nicht aber zu einem Vorgehen gegen den einzelnen wegen Nichterfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen benutzt werden würde — wie überhaupt bei dieser Aufnahme die Benutzung der sämtlichen Angaben zu andern als statistischen Zwecken ausgeschlossen ist.

Die zweitjährige Ruhepause des Reichstags endete am 1. Februar 1895 und vom vergangenen Sonnabend und vom letzten Montag hat leider nicht dam begetragen, die Theilnahme der Abgeordneten an den Plenarverhandlungen endlich wieder zu erhöhen. Denn in der Dienstagssitzung des Hauses zeigte sich abermals die Beschlusstümlichkeit der „hohen“ Versammlung, es stellte sich im Verlaufe der Sitzung die Anwesenheit von nur 166 Mitgliedern heraus. Die weiteren Verhandlungen mussten demnach abgebrochen werden, was allerdings nicht ohne eine Rüge des Präsidenten an die allgemeine Adresse einer Anzahl Abgeordneten der Linken geschah, welche vor Erledigung der festgelegten Tagesordnung den Saal verlassen hatten. Was die geplagten Verhandlungen selbst anbelangt, so wurden zunächst die Vorschläge der Geschäftsvorordnungskommission über die künftig einzuschlagende Reihenfolge in der Behandlung von Initiativ- anträgen debatlos genehmigt. Dann beschäftigte sich das Haus mit dem Antrage des Abgeordneten Anderer (freis. Volkspartei) auf Vorlegung eines Reichsgesetzes über die Abgrenzung, bezw. Neuordnung der Reichstagswahlkreise. Abg. Hermes von der freisinnigen Volkspartei begründete den Antrag durch die Darlegung der hofflohen Zustände, welche sich vielfach für die einzelnen Wahlkreise durch die rasche Wachstum ihrer Einwohner- und Wählerschaft seit dem Bestehen des jetzigen Reichs-